

**Antrag der vorberatenden Kommission an die ordentliche Versammlung der
Kirchensynode vom 25. Juni 2019**

Zu Traktandum 4: Verordnung über das Mitgliederregister (MRVO) – Antrag und Bericht des Kirchenrates

- | | | |
|----|---|-----------------------|
| 1. | Vom Bericht des Kirchenrates betreffend die Verordnung über das Mitgliederregister (MVOR) wird zustimmend Kenntnis genommen. | Zustimmung einstimmig |
| 2. | Die Verordnung über das Mitgliederregister (mit den Änderungsanträgen der vorberatenden Kommission) wird gemäss den Beschlüssen der Kirchensynode erlassen. | Zustimmung einstimmig |

Uitikon, 3. Juni 2019

Namens der Kommission:

Die Präsidentin:

Anita Haid Chaignat

Die Kommission besteht aus folgenden Mitgliedern:

Haid Chaignat Anita (RS; Präsidentin), Meier Karin (LF), Paravicini Cornelia (LF), Rüttimann Hans (EK), Sorbara Franco (EK), Tanner Hannes (RS; Protokoll), Terdenge Jürgen (SV), von Grünigen Agavni (SV), Würgler Marco (SV)

MRVO Antrag Kirchenrat	Kommissionsantrag
<p>Vollständigkeit des Mitgliederregisters</p> <p>§ 4. Das Mitgliederregister muss in Bezug auf den erfassten Personenkreis und die darin enthaltenen Informationen aktuell, richtig und vollständig sein.</p>	<p>Vollständigkeit <u>und Datenhaltung</u></p> <p>§ 4. ¹Das Mitgliederregister muss in Bezug auf den erfassten Personenkreis und die darin enthaltenen Informationen aktuell, richtig und vollständig sein.</p> <p><u>²Das Mitgliederregister mit den darin enthaltenen Informationen ist ausschliesslich in der Schweiz zu halten.</u></p>
<p>Zuständigkeit</p> <p>§ 5. ¹Der Kirchenrat richtet das Mitgliederregister ein und betreibt dieses.</p> <p>²Er unterstützt und berät die Kirchgemeinden in der Nutzung des Mitgliederregisters und kontrolliert die Qualität der von den Kirchgemeinden bearbeiteten Informationen.</p> <p>³Die Kirchgemeinden erfassen die in dieser Verordnung und vom Kirchenrat bezeichneten Informationen im Mitgliederregister.</p>	<p>Zuständigkeit</p> <p>§ 5. Abs. 1 unverändert.</p> <p><u>²Er gewährleistet die Nutzung des Mitgliederregisters und der darin enthaltenen Informationen gemäss den rechtlichen Vorschriften.</u></p> <p>³<u>Der Kirchenrat</u> unterstützt und berät die Kirchgemeinden in der Nutzung des Mitgliederregisters und kontrolliert die Qualität der von den Kirchgemeinden bearbeiteten Informationen.</p> <p><u>Abs. 3 wird zu Abs. 4.</u></p>
<p>Weitere Informationen</p> <p>§ 10. 1 Die Landeskirche und die Kirchgemeinden sind befugt, neben den Informationen gemäss § 8 im Rahmen des Mitgliederregisters weitere Informationen von Mitgliedern und Nichtmitgliedern für kirchliche Zwecke zu bearbeiten.</p> <p>2 Landeskirche und Kirchgemeinden können je nur auf die von ihnen gemäss Abs. 1 erfassten Informationen zugreifen.</p>	<p>Weitere Informationen</p> <p>§ 10. Abs. 1 unverändert.</p> <p><u>²Die Kirchgemeinden</u> können je nur auf die von ihnen gemäss Abs. 1 erfassten Informationen zugreifen.</p>
<p>b. an Behörden, Organe und Organisationen im Abrufverfahren</p> <p>§ 16. ¹Der Kirchenrat kann Organisationen und juristischen Personen des öffentlichen Rechts und privaten Rechts, die mit der Erfüllung kirchlicher Aufgaben betraut sind, im elektronischen Abrufverfahren Zugriff auf das Mitgliederregister gewähren.</p> <p>²Wer gemäss Abs. 1 auf das Mitgliederregister zugreifen will, weist nach, dass die Voraussetzungen für die Bekanntgabe von Informationen vorliegen. Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller bezeichnen</p> <p>a. die gesetzliche Grundlage für die Aufgabenerfüllung, für die sie die Informationen benötigen,</p> <p>b. die Organisationseinheit, an welche die Bekanntgabe der Informationen erfolgen soll,</p> <p>c. die Identifikatoren und Merkmale, auf die</p>	<p>b. an Behörden, Organe und Organisationen im Abrufverfahren</p> <p>§ 16. Abs. 1 und 2 unverändert.</p> <p>³<u>Die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller bestätigen unterschriftlich und gewährleisten, dass die nachgesuchten Informationen nur für kirchliche oder ideelle Zwecke verwendet und nicht weitergegeben werden.</u></p> <p>Abs. 4 unverändert.</p>

MRVO Antrag Kirchenrat	Kommissionsantrag
<p>sie zugreifen wollen.</p> <p>³Die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller gewährleisten, dass die nachgesuchten Informationen nur für kirchliche oder ideelle Zwecke verwendet und nicht weitergegeben werden.</p> <p>⁴Die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller bestimmen, ob sie die Informationen elektronisch aus dem Mitgliederregister abrufen und sich Änderungen melden lassen wollen.</p>	